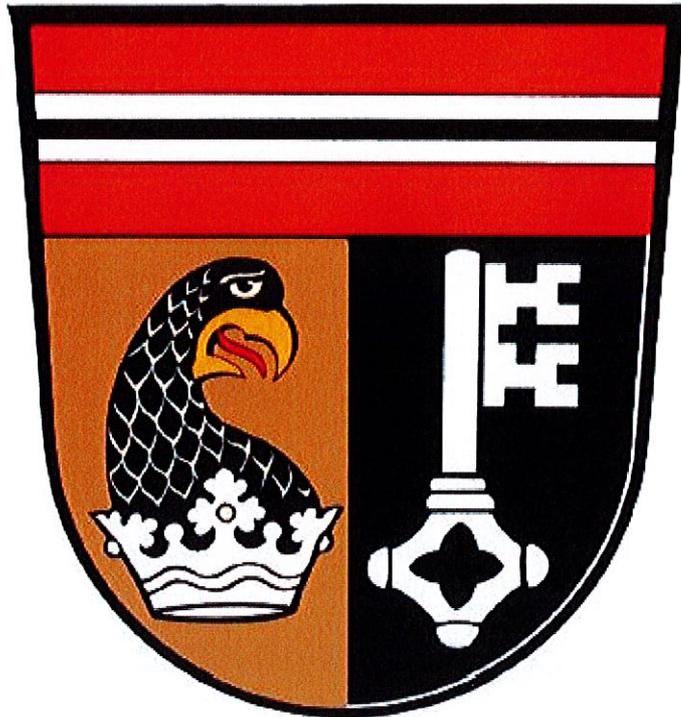


# **GEMEINDE GRIESSTÄTT**



## **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

der Gemeinde Griesstätt  
vom 25. März 2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Griesstätt, nachfolgend Gemeinde genannt, folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3  
Entstehen einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS).,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren und die Kostenerstattungen (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	26,80 Euro
b) eine Familiengrabstätte	53,70 Euro
d) eine Urnengrabstätte	34,30 Euro

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

## § 5 Bestattungsgebühren

<b>(1)</b>	<b>Benutzung und Betreuung des Leichenhauses</b>	
	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag	50,00 Euro
<b>(2)</b>	<b>Durchführung der Bestattung</b>	
a)	Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbewahrungsraums im Leichenhaus (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt	110,00 Euro
b)	Öffnen eines Erdgrabes; Erdaushub, Grabverbau, Standsicherheitsprüfung v. Grabmälern, Randsicherung, Zwischenlagerung von Grabaushub und Wiederverfüllen bei Kinderleichen	210,00 Euro
c)	Öffnen eines Erdgrabes; Erdaushub, Grabverbau, Standsicherheitsprüfung v. Grabmälern, Randsicherung, Zwischenlagerung von Grabaushub und Wiederverfüllen bei Erwachsenenleichen	495,00 Euro
	Zuschlag für Tieferlegung	60,00 Euro
d)	Öffnen eines Erdgrabes; Erdaushub, Standsicherheitsprüfung v. Grabmälern, Wiederverfüllen bei der Bestattung einer Urne	110,00 Euro
e)	Transport des Sarges zur Grabstätte	150,00 Euro
f)	Transport der Urne zur Grabstätte	45,00 Euro
g)	Versenken des Sarges	115,00 Euro
h)	Beisetzung der Urne	115,00 Euro
<b>(3)</b>	<b>Durchführung von Umbettungen</b>	
a)	Ausgrabung einer Leiche	795,00 Euro
b)	Ausgrabung von Gebeinen	495,00 Euro
c)	Ausgrabung einer Urne	245,00 Euro
d)	Umbettung von Gebeinen	105,00 Euro
e)	Umbettung von Urnen und Aschenresten	105,00 Euro

## § 6 Sonstige Gebühren und Kostenerstattungen

<b>(1)</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
a)	Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Grabstättenzuweisung oder Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt	47,20 Euro
b)	Die Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde beträgt	23,60 Euro

c)	Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen beträgt	23,60 Euro
d)	Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal zu errichten beträgt	47,20 Euro
e)	Die Gebühr für die Erlaubnis ein Grabmal vor Ablauf der Ruhefrist zu entfernen beträgt	23,60 Euro
<b>(2)</b>	<b>Kostenerstattung</b>	
a)	Die Kosten für die Lautsprecherbenutzung betragen	45,00 Euro
b)	Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde	

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 02.04.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Griesstätt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2010 zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 30. September 2010 außer Kraft.

### Gemeinde Griesstätt

Griesstätt, den 25. März 2022

Robert Aßmus  
1. Bürgermeister

